

Tagesordnung I Punkt 4 der öffentlichen Sitzung am 26. März 2015

Antrags-Nr. 15-F-33-0024

**Finanzbeziehungen zwischen dem Land Hessen und der Landeshauptstadt Wiesbaden
- Gemeinsamer Antrag der Stadtverordnetenfraktionen von CDU und SPD vom 18.03.2015 -**

Der Hessische Staatsgerichtshof (StGH) hat in seinem Urteil vom 21. Mai 2013 den Kommunalen Finanzausgleich (KFA) für verfassungswidrig erklärt. Dabei hat der StGH *„nicht die Höhe der Mittelzuweisung [beanstandet], sondern ausschließlich die fehlende Bedarfsanalyse“* (S.34 des Urteils). Der Gesetzgeber wurde verpflichtet, die Höhe der zur kommunalen Aufgabenerfüllung erforderlichen Finanzmittel nachvollziehbar, gerecht, transparent, rational und realitätsgerecht zu ermitteln (vgl. ebd. S. 27). Primär seien hierbei nicht die Kriterien zur horizontalen Verteilung der Finanzausgleichsmasse, sondern vorrangig sei die Frage nach der angemessenen *„Höhe der vom Land an die Kommunen insgesamt (vertikal) zu leistenden Finanzmittel“* (ebd. S.34).

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Magistrat wird gebeten, einerseits zu berichten, wie sich das Gesamtvolumen des KFA für Wiesbaden seit 2007 entwickelt hat, und andererseits, welche zusätzlichen Pflichtaufgaben in diesem Zeitraum auf kreisfreie Städte aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen sowie zustimmungspflichtiger Bundesgesetze zugekommen sind und wie hoch jeweils die Ausgaben zwecks Wahrnehmung dieser Aufgaben in 2014 waren, die nicht durch das Land zurückerstattet wurden. Beispielhaft seien nur genannt: Leistungen der Sozialhilfe, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Jugendhilfe, Asyl, Kinderbetreuung, Kosten der Unterkunft oder die Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben durch die Stadtpolizei. Die Liste der zusätzlichen Aufgaben mit städtischen Zuschussbedarfen soll vollständig sein, damit die strukturelle Unterfinanzierung des Wiesbadener Haushalts so exakt wie möglich quantifiziert wird, und den Körperschaften im nächsten Sitzungszug vorgelegt werden.
2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass Wiesbaden bei der horizontalen Neuverteilung der KFA-Mittel nach der vorläufigen Modellrechnung des Landes zu den Kommunen gehören wird, die bezogen auf das Vergleichsjahr 2014 mit mehr KFA-Mitteln rechnen kann.
3. Für den Fall, dass der Ergänzungsansatz für Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte tatsächlich ersatzlos gestrichen wird, wird der Magistrat gebeten, mit dem Land zu verhandeln, damit überall dort, wo im Entwurf des Gesetzes zur Neuregelung des KFA auf Einwohnerzahlen Bezug genommen wird (vgl. § 3 Abs. 2 des Gesetzentwurfs), auch die Bewohner berücksichtigt werden, die von der allgemeinen Meldepflicht befreit sind und deshalb bei der Ermittlung der Einwohnerzahlen nach § 3 Zensusgesetzes nicht miterfasst wurden.
4. Der Magistrat wird gebeten, über die kommunalen Spitzenverbände dahingehend auf das Land einzuwirken, dass die weiterzuleitenden Bundesmitteln nachrichtlich gesondert ausgewiesen werden, damit die Weiterleitung rechnerisch nachvollzogen werden kann.

-
5. Der Magistrat wird gebeten, über die kommunalen Spitzenverbände dahingehend auf das Land einzuwirken, dass die gemäß Beschlusspunkt 1 nachgewiesene strukturelle Unterfinanzierung durch die vertikale Finanzausgleichsmasse vollständig ausgeglichen und in Zu
 6. kunft das Konnexitätsprinzip gemäß Artikel 137 Absatz 6 Hessische Verfassung lückenlos eingehalten wird.
 7. Der Magistrat wird gebeten zu berichten, welche Folgen es hat, wenn Wiesbaden mit seinen Hebesätzen für die Grundsteuer B (475) bzw. für die Gewerbesteuer (440) unter die vom Landesgesetzgeber in § 27 des Entwurfes zum Gesetz zur Neuregelung des KFA angesetzten Nivellierungshebesätze für die Grundsteuer B (492) und Gewerbesteuer (454) bliebe und ob ihm neue Informationen vorliegen, wann mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Grundsteuer zu rechnen ist.
 8. Der Magistrat wird gebeten, im Interesse der Landeshauptstadt Wiesbaden auch jenseits der Verhandlungen bezüglich der Finanzbeziehungen konstruktiv mit Vertretern der Hessischen Landesregierung im Gespräch zu bleiben, damit gemeinsam weiterhin Projekte (wie z.B. die Revitalisierung des Alten Gerichts) erfolgreich umgesetzt werden können.

Beschluss Nr. 0099

Der Antrag ist angenommen.

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .04.2015

Nickel
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, .04.2015

Dezernat VI
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Abdruck:
Dezernat I
Dezernat VII
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Gerich
Oberbürgermeister